

Der ~~Bezirks-/Haupt-/~~Gesamtwahlvorstand<sup>1</sup>

(Dienststelle)

Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

(Ort, Datum)

München, 13.04.2026

Aushang am \_\_\_\_\_<sup>2</sup>

bis zum Abschluss der Stimmabgabe

abgenommen am \_\_\_\_\_

## Wahlausschreiben für die Wahl der ~~Bezirks-/Haupt-/~~ Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung<sup>1</sup>

Gemäß Art. 57, 64 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) ist eine ~~Bezirks-/Haupt-/~~Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung<sup>1</sup> für den Geschäftsbereich des/~~der~~ Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zu wählen.

(Bezeichnung der Dienststelle)

Die ~~Bezirks-/Haupt- und Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung<sup>1</sup>~~ besteht aus 7 Mitgliedern (Art. 64, 59 Abs. 1 BayPVG).

Frauen und Männer sollen in der ~~Bezirks-/Haupt-/~~Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung<sup>1</sup> entsprechend ihrem Anteil an den wahlberechtigten Beschäftigten im Geschäftsbereich vertreten sein.

Anteil der Frauen und Männer an den Wahlberechtigten der Dienststelle:

Gesamt	Anteil der Frauen: <u>52,48</u> %,	Anteil der Männer: <u>47,52</u> %.
--------	------------------------------------	------------------------------------

Wahlberechtigt sind alle Beschäftigten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder Dienstanfänger, Beamte im Vorbereitungsdienst, Auszubildende oder dual Studierende im Arbeitnehmerverhältnis sind; Art. 13 BayPVG gilt entsprechend (Art. 58 Abs. 1 BayPVG).

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Die Wahlberechtigten und die in einer Dienststelle des Geschäftsbereichs vertretenen Gewerkschaften werden aufgefordert, innerhalb von 25 Kalendertagen seit Erlass dieses Wahlausschreibens, also spätestens bis zum 08.05.2026 bis 24:00 Uhr, beim ~~Bezirks-/Haupt-/~~Gesamtwahlvorstand<sup>1</sup> Wahlvorschläge einzureichen.

Die Wahlvorschläge der Beschäftigten müssen von mindestens 25 Wahlberechtigten unterzeichnet oder qualifiziert elektronisch signiert<sup>3</sup> sein. Dies gilt nicht für Wahlvorschläge der in einer Dienststelle des Geschäftsbereichs vertretenen Gewerkschaften; Wahlvorschläge einer Gewerkschaft müssen von zwei Beauftragten, gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Gewerkschaften müssen von je zwei Beauftragten jeder beteiligten Gewerkschaft unterzeichnet oder qualifiziert elektronisch signiert<sup>3</sup> sein. Die Beauftragten müssen Beschäftigte im Geschäftsbereich der Behörde, bei der die ~~Bezirks-/Haupt-/~~Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung<sup>1</sup> gebildet ist, sein und einer dort vertretenen Gewerkschaft angehören.

Wahlvorschläge, die nicht die nötige Anzahl von Unterschriften oder qualifizierten elektronischen Signaturen<sup>3</sup> enthalten, die Änderungen enthalten oder verspätet eingereicht werden, sind ungültig. Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele, maximal jedoch zehnmal so viele Bewerber aufweisen, wie Mitglieder der ~~Bezirks-/Haupt-/~~Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung<sup>1</sup> zu wählen sind. Es soll darauf geachtet werden, dass jeder Wahlvorschlag mindestens so viele Bewerberinnen und Bewerber enthält, wie erforderlich sind, um die anteilige Verteilung der Sitze auf Frauen und Männer zu erreichen. Die einzelnen Bewerber sind untereinander mit fortlaufenden Nummern aufzuführen. Außer dem Familiennamen sind Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung und die Beschäftigungsdienststelle anzugeben. Die Zustimmung in schriftlicher oder elektronischer Form (§ 126a BGB)<sup>3</sup> der Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen. Jeder Beschäftigte kann für die Wahl der ~~Bezirks-/Haupt-/~~Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung<sup>1</sup> nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welche unterzeichnende oder signierende<sup>3</sup> Person zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem ~~Bezirks-/Haupt-/~~Gesamtwahlvorstand<sup>1</sup> und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des ~~Bezirks-/Haupt-/~~Gesamtwahlvorstands<sup>1</sup> berechtigt ist (Listenvertreter). Auf dem Wahlvorschlag der Gewerkschaften muss vermerkt sein, welche unterzeichnende oder signierende<sup>3</sup> Person der Listenvertreter ist. Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt die unterzeichnende oder signierende<sup>3</sup> Person als berechtigt, die an erster Stelle steht. Der Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen werden.

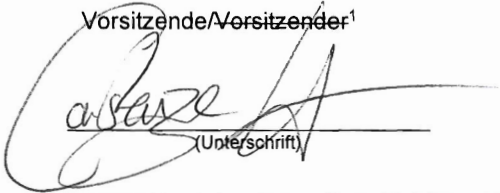
Die Stimmabgabe findet am 23.06.2026 statt.  
(Abstimmungstag)

Die Sitzung des Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstands<sup>1</sup>, in der das Wahlergebnis festgestellt wird, findet am 03.07.2026 von 9:00 bis 13:00 Uhr in Raum 505 in der Jungfernturmstrasse 1, 80333 München statt.  
(Ortsbezeichnung)


Ort und Tag des Erlasses dieses Wahlausschreibens: München, 13.04.2026<sup>2</sup>

An diesem Tage ist das Wahlausschreiben in sämtlichen Dienststellen des Geschäftsbereichs auszuhängen.

Vorsitzende/Vorsitzender<sup>1</sup>

  
(Unterschrift)

  
(Unterschrift)

  
(Unterschrift)

Der Wahlvorstand

(Dienststelle)

Universität Passau

(Ort, Datum)

Passau, 13.04.2026

Aushang am 13.04.2026  
bis zum Abschluss der Stimmabgabe  
abgenommen am \_\_\_\_\_

### **A. Ergänzung des Wahlausschreibens, § 38 Abs. 2, § 45 Abs. 1, §§ 52, 53 Abs. 2 WO-BayPVG<sup>1</sup>**

Das vorstehende Wahlausschreiben wird wie folgt ergänzt:

Ein Abdruck des Wählerverzeichnisses liegt

im Personalratsbüro ZB 014b, Innstr. 29

(Ortsbezeichnung)

aus und kann dort von jedem Wahlberechtigten bis zum Abschluss der Stimmabgabe arbeitstäglich von Mi, 10-12 Uhr & Do, 14 bis 16 Uhr eingesehen werden. Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können nur innerhalb von 30 Kalendertagen seit seiner Auslegung schriftlich oder in elektronischer Form (§ 126a BGB)<sup>3</sup> beim Wahlvorstand eingelegt werden. Letzter Tag der Einspruchsfrist ist der 13.05.2026.

Ein Abdruck der Wahlordnung vom 12.12.1995 liegt anbei zur Einsicht offen.

Die Wahlvorschläge werden spätestens am 12.05.2026 bis zum Abschluss der Stimmabgabe an dieser Stelle durch Aushang bekanntgegeben.

Die Stimmabgabe findet statt

am 23.06.2026 von 09:00 bis 15:00 Uhr in der Zentralbibliothek, Innstr. 29, ZB 323c

(Abstimmungstag)

(Ortsbezeichnung)

Den Stimmzettel, den Wahlumschlag und die persönliche Erklärung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WO-BayPVG sowie einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes, Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstandes<sup>1</sup> und als Absenderangabe den Namen und die dienstliche Anschrift des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt, erhalten

- auf Verlangen Wahlberechtigte, die ihre Stimme nicht persönlich abgeben möchten,
- von Amts wegen Wahlberechtigte, die zu einer auswärtigen Dienststelle abgeordnet sind, ohne in ihr wahlberechtigt zu sein,
- von Amts wegen Studierende an der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern sowie Lehrgangsteilnehmer an der Bayerischen Verwaltungsschule und an den Verwaltungsschulen des Freistaates Bayern,
- von Amts wegen Wahlberechtigte, die einer Gruppe von nicht mehr als 5 Beschäftigten in einer Dienststelle angehören (§§ 42, 45 Abs. 1, §§ 52, 53 Abs. 2 WO-BayPVG),
- von Amts wegen Wahlberechtigte gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 2 BayPVG.

Für die

a) folgenden nachgeordneten Stellen, Nebenstellen oder Dienststellenteile<sup>1</sup>

— \_\_\_\_\_ 1  
(Ortsbezeichnung)  
— \_\_\_\_\_ 1  
(Ortsbezeichnung)

b) Beschäftigten im Schichtdienst<sup>1</sup>

wird die schriftliche Stimmabgabe angeordnet. Eine Möglichkeit zur persönlichen Stimmabgabe besteht gleichwohl am 23.06.2026 von 9:00 bis 15:00 Uhr in der Zentralbibliothek, Innstr. 29, ZB 323c.<sup>1</sup>  
(Abstimmungstag) (Ortsbezeichnung)

Die Wahlunterlagen werden ab 27.05.2026 an die dienstliche Anschrift der Wahlberechtigten übersandt. / Die Wahlunterlagen können ab \_\_\_\_\_ arbeitstäglich von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr in \_\_\_\_\_ entgegengenommen werden.<sup>1</sup>  
(Ortsbezeichnung)

Einsprüche, Wahlvorschläge und andere Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand sind abzugeben in ZB 014b, Innstr. 29.  
(Ortsbezeichnung)

Alternativ ist auch die Übermittlung in elektronischer Form (§ 126a BGB) mittels qualifizierter elektronischer Signatur an juav@uni-passau.de möglich.<sup>3</sup>  
(Angaben zur Einreichung)


### **B. Hinweis auf die Angaben im Wahlausschreiben des örtlichen Wahlvorstands, § 38 Abs. 3, § 45 Abs. 1, §§ 52, 53 Abs. 2 WO-BayPVG<sup>1</sup>**


Zur Ergänzung des vorstehenden Wahlausschreibens wird für folgende Angaben auf die entsprechenden Angaben im Wahlausschreiben des örtlichen Wahlvorstands hingewiesen:

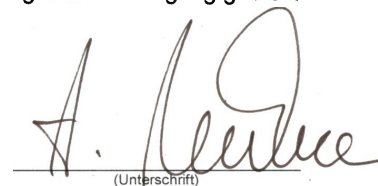
- Ausliegen des für die örtliche Dienststelle aufgestellten Wählerverzeichnisses und der Wahlordnung vom 12.12.1995 zur Einsichtnahme,
- Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis,
- Ort der Bekanntgabe der Wahlvorschläge,
- Ort und Tageszeit der Stimmabgabe,
- Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe,
- Anordnung der schriftlichen Stimmabgabe für nachgeordnete Stellen, Nebenstellen und Dienststellenteile und wann und wo die Wahlunterlagen entgegengenommen werden können,
- Ort für die Abgabe von Einsprüchen und anderen Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand sowie Angaben zu deren Übermittlung in elektronischer Form (§ 126a BGB) mittels qualifizierter elektronischer Signatur<sup>3</sup>.

Gehören der Dienststelle in einer Gruppe in der Regel nicht mehr als fünf wahlberechtigte Beschäftigte an, so können diese ihre Stimme zur Wahl der Bezirks-/Haupt- und Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung<sup>1</sup> nur schriftlich beim Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstand<sup>1</sup> abgeben. Die Wahlpapiere werden von Amts wegen zur Verfügung gestellt.

Vorsitzende/Vorsitzender<sup>1</sup>

  
\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

  
\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

  
\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

1 Nichtzutreffendes streichen.  
2 Datum des Aushangs und Datum des Erlasses dieses Wahlausschreibens sind identisch.  
3 Die Einreichung in elektronischer Form (§ 126a BGB) ist nur im Rahmen der in der Dienststelle vorhandenen Ausstattung möglich.